



Sehr geehrte Kunden,

## INFORMATION zu Verlust von Kfz-Dokumenten

(Anhänger war bisher **noch nie** auf ein amtliches Kennzeichen zugelassen)

- **Es ist uns nicht gestattet, ohne Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen eine zweite Urkunde auf ein und die selbe Fahrzeugidentnummer auszustellen!**

### Was ist zu tun?

**Der Eigentümer des Stema Pkw-Anhängers hat das originale Kfz-Dokument verloren:**

Weisen Sie uns in geeigneter Form (Kaufbeleg o.ä.) nach, dass Sie der rechtmäßige Eigentümer sind. Senden Sie uns den Nachweis zusammen mit einer Eidesstattliche Erklärung zu.

(Muster, siehe Link:

[http://www.stema.de/stema\\_service-downloads\\_de.html#Sonstiges](http://www.stema.de/stema_service-downloads_de.html#Sonstiges))

### Weitere Verfahrensweise:

STEMA ermittelt die Nummer des ursprünglich ausgestellten Kfz-Dokumentes (Archiv).

In Ihrem Auftrag stellten wir eine Anfrage beim Kraftfahrt Bundesamt (KBA) Flensburg.

Erst wenn eine schriftliche Bestätigung vom KBA erfolgt, dass:

- KEINE Unregelmäßigkeit vorliegt,
- eine Sperrung des ursprünglich ausgestellten Kfz-Dokumentes vom KBA erfolgte,
- uns eine Freigabe zur Ersatzausstellung eines Kfz-Dokumentes vom KBA erteilt wird,

können wir Ihnen ein neues Kfz-Dokument kostenpflichtig anbieten.

### Achtung:

PKw-Anhänger maßgeblich älteren Baujahres: Wenn die Erstaussstellung des originalen

Kfz-Dokumentes mehr als 18 Monate zurück lag, so ist es zwingend erforderlich uns einen Nachweis über die Verkehrssicherheit des Anhängers / Technische Überprüfung (ähnlich einer HU) zu erbringen.

(Auch dann, wenn es sich um Lagerware handelt.)

Dafür können Sie von uns ein technisches Datenblatt od. ä. erhalten. Wir erheben dafür eine Kostenpauschale.

### Information:



Wir benötigen dann folgende Angaben, schriftlich per FAX od. E-Mail:

- **Ihre vollständige Anschrift + Telefon / Fax /E-Mail**
- **bei Bankeinzug: Bank, BLZ, Kto**
- **Angabe der vollständigen Fahrzeugident-Nr. (s. Typschild und am Anhänger nochmals eingestanzte). Bitte die FAHRZEUGIDENTNUMMER korrekt angeben**
- **Angabe der ABE (s. Typschild)**

**E-Mail:** [service@stema.de](mailto:service@stema.de), **FAX** 03522 – 30 94 60 85



### Wichtig! Was tun wenn sich das verlorene Dokument wieder anfindet ?

Eine **missbräuchliche Verwendung** eines vom KBA **gesperrten Kfz-Dokumentes** ist **strafbar!**

Die Firma Stema haftet hierfür nicht. Haftbar ist der Aussteller der Eidesstattlichen Erklärung.

Senden Sie uns das von Ihnen wieder aufgefundene (ungültige) Kfz-Dokument unverzüglich per Einschreiben zu. Es muss durch uns an das KBA zurückgeben werden und wird dort entwertet!

### Besonderheit:

Mit Datum 29.Okt. 2012 wurden in Deutschland weitere Schritte bezüglich der EG-harmonisierten Fahrzeugdokumente umgesetzt.

Verfügt ein Anhänger über eine bundesdeutsche ABE (somit nicht über eine EG-Genehmigung) und erfolgte bisher noch nie eine Zulassung auf ein amtliches Kennzeichen, so ist beim Inhaber der ABE (STEMA) und durch diesen, eine Ausnahmegenehmigung beim KBA für den Fall der Erstzulassung zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig und richtet sich bei STEMA maßgeblich nach dem aktuellen Gebührensatz des KBA.

Das KBA befristet diese Ausnahmegenehmigung bis 28.10.2013, d. h. bis zu diesem Datum muss der Anhänger dann spätestens in der Erstzulassung sein.

(Es wird voraussichtlich über diesen Zeitraum hinaus keine neue Regelung geben, zu mindest ist dazu gegenwärtig (Stand 28.02.2013) nichts bekannt! \*\*Änderungen ausschließlich dem Gesetzgeber vorbehalten.)

### Zusammenfassung, wann kann Firma STEMA NICHT helfen?

- a) Wenn für den Pkw-Anhänger eine Zulassung auf ein amtliches Kennzeichen und damit eine Eintragung im Fahrzeugregister des KBA vorliegend ist oder war! In einem solchem Fall muss man sich ausschließlich an die Kfz-Zulassungsbehörde wenden!

oder

- b) Wenn z. Bsp. der Pkw-Anhänger ein maßgeblich älteres Baujahr ist und die Firma Stema für ein solches Auslaufmodell die ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) beim Kraftfahrtbundesamt abgemeldet hat.

\*\*\*\*\*Allgemeine Quellen:

→ siehe Auszug § 25 StVZO:

(2) ....Der Verlust eines Vordruckes für ein Fahrzeugbrief ist der Ausgabestelle für den Vordruck, der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsbehörde und durch diese dem Kraftfahr-Bundesamt zu melden.

→ siehe dazu NEU, § 11 der FZV v. 25.04.2006

Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I  
(Infos findet man dazu allgemein im Internet)

→ siehe dazu NEU, § 12 der FZV v. 25.04.2006

Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II